

Joseph Listl SJ

Der Verband der Diözesen Deutschlands

Strukturreformen im überdiözesanen Bereich der katholischen Kirche der
Bundesrepublik Deutschland

Während die Erklärungen der Deutschen Bischofskonferenz, gerade auch in den letzten Jahren, häufig ein breites Interesse der Öffentlichkeit auf sich gezogen haben, ist weitgehend unbekannt geblieben, daß sich die deutschen Diözesen im Jahr 1968 zu einem „Verband der Diözesen Deutschlands“ – VDD – zusammengeschlossen haben. Dieser Verband, der eine Art „weltlicher Arm“ der Deutschen Bischofskonferenz darstellt, ist für Rechts- und Wirtschaftsfragen und die überdiözesanen Finanz- und Haushaltsangelegenheiten der deutschen Diözesen zuständig. Der VDD soll die Deutsche Bischofskonferenz im Hinblick auf ihre eigentlichen pastoralen Aufgaben von allen wirtschaftlichen Angelegenheiten entlasten. Nach dem Verfassungsrecht der Bundesrepublik besitzt der Verband ebenso wie die ihn konstituierenden Diözesen automatisch den Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919). Keine andere Bischofskonferenz der Welt hat bisher, soweit ersichtlich, eine vergleichbare Einrichtung geschaffen. Zwischen der Deutschen Bischofskonferenz, die rechtlich einen Personalverband darstellt, dem alle Diözesan- und Weihbischöfe sowie alle mit bischöflichen Vollmachten ausgestatteten Jurisdiktionsträger, wie z. B. die Apostolischen Visitatoren, angehören, und dem VDD bestehen engste rechtliche Beziehungen und personelle Verschränkungen. Die *Mitglieder des Verbands* sind die 21 Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland. Das Bistum Berlin, das aus staatskirchenrechtlichen Gründen nicht Mitglied des VDD sein kann, erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben laufend aus Haushaltsmitteln des VDD Zuschüsse und hat das Recht, zu den Sitzungen der Vollversammlung und des Verwaltungsrats des Verbands einen Vertreter mit dem Status eines Gastes zu entsenden.

Die Mitglieder der *Vollversammlung*, des eigentlichen Entscheidungsgremiums des VDD, sind alle und nur die Diözesanbischöfe. Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz ist gleichzeitig der *Vorsitzende der Vollversammlung* des VDD. Der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz ist in Personalunion der *Geschäftsführer* des VDD. Die weiteren Organe des Verbands, deren Funktion noch dargelegt wird, sind der *Verbandsausschuß*, ein Exekutivorgan der Vollversammlung des Verbands, der *Verwaltungsrat*, ein Beratungsgremium für die Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplans des Verbands, und schließlich der aus drei Mitgliedern bestehende *Arbeits-*

ausschuß, dem eine vorbereitende Funktion für die Beratungen des Verbandsausschusses und des Verwaltungsrats zukommt. Die laufenden Geschäfte des Verbands und die ihm übertragenen Aufgaben besorgt der Geschäftsführer. Die *Geschäftsstelle* des Verbands ist das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz.

Vor allem einem durch die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland ausgelösten Reformimpuls ist es zuzuschreiben, daß sich der Verband der Diözesen Deutschlands am 1. Dezember 1976 mit der erforderlichen Einstimmigkeit der Vollversammlung und des Verwaltungsrats eine neue Satzung gegeben hat, die die Gründungssatzung des Jahres 1968 ablöst. Sie ist am 1. Januar 1977 in Kraft getreten. Die neue Satzung, in der wesentliche Anregungen der Synode verwirklicht wurden, bedeutet eine tiefgreifende Reform und Neugestaltung der früheren, unter großen Mühen und gegen einzelne starke, widerstrebende Kräfte geschaffenen Verbandsatzung¹.

Aufgaben des Verbands

Der Verband der Diözesen Deutschlands erfüllt im überdiözesanen deutschen und im internationalen Bereich vielfältige und wichtige Aufgaben. Erst nach Gründung des VDD war eine tragfähige Plattform vorhanden für die Durchführung eines Finanzausgleichs zwischen den einzelnen Diözesen der Bundesrepublik, ein Phänomen, das bisher auf Weltebene noch nirgendwo Nachahmung gefunden hat. Da dem Verband eigene finanzielle Mittel und eigene Einnahmen nicht zur Verfügung stehen, muß ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige finanzielle Ausstattung von allen Diözesen in der Bundesrepublik durch eine Verbandsumlage zufließen. Dem VDD obliegt dabei die Festsetzung des Gesamtbetrags der Verbandsumlage, die von den Diözesen aus ihrem Kirchensteueraufkommen für den Haushalt des VDD („überdiözesaner Haushalt“) zu erbringen ist, sowie die Festsetzung des prozentualen Anteils („Verteilungsschlüssel“), den jede Diözese zu leisten hat. Dieser richtet sich nach dem Kirchensteueraufkommen der einzelnen Bistümer.

Dem Verband der Diözesen Deutschlands obliegt vor allem die Aufstellung und Verabschiedung des Verbandshaushalts, der sich für das Haushaltsjahr 1977 in Einnahmen und Ausgaben auf 177 Millionen DM beläuft, wovon allein 113 Millionen für Aufgaben der Weltkirche und Mission bestimmt sind. Aus diesen Mitteln erbringt der Verband Leistungen im überdiözesanen Bereich in der allgemeinen Seelsorge, in der Jugend-, Erwachsenen- sowie der Auslands- und Gastarbeiterseelsorge, in den Bereichen des Schul- und Erziehungswesens, der Wissenschaft, der Publizistik und der Kunst, der verschiedenen sozialen Dienste und vor allem für die Weltkirche und die Mission mit Einschluß der kirchlichen Entwicklungs- sowie der Not- und Katastrophenhilfe. Über den Haushalt des VDD werden auch die Aufwendungen für das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, das Kommissariat der deutschen Bischöfe (Katholisches

Büro Bonn), die verschiedenen kirchlichen Zentralstellen, das Generalsekretariat des Zentralkomitees der deutschen Katholiken und für ähnliche Einrichtungen finanziert.

Anstöße zur Reform

Die Impulse zur Reform der Verfassung des VDD kamen von verschiedenen Kräften und waren von Zielvorstellungen und Erwartungshorizonten bestimmt, die sich nicht voll zur Deckung bringen ließen. Daraus erklärt sich, daß nicht sämtliche Reformvorstellungen verwirklicht werden konnten, sondern eine Synthese der zum Teil gegenläufigen Reformexpectationen gefunden werden mußte. Den Stein ins Rollen brachte die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Deren Sachkommission VIII „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ hat unter ihrem verdienten Vorsitzenden, Oberverwaltungsgerichtspräsident a.D. *Dr. Wilhelm Pötter*, Münster, auch nach „Formen der gemeinsamen Verantwortung von Bischöfen, Priestern und Laien für überdiözesane kirchliche Aufgaben in der Bundesrepublik Deutschland“ gesucht. In der 7. Vollversammlung hat die Synode am 11. Mai 1975 mit 174 Ja-Stimmen bei 52 Nein-Stimmen und 11 Enthaltungen die „Anordnung“ beschlossen, daß Satzung und Geschäftsordnung des Verbands der Diözesen Deutschlands bis Ende des Jahres 1976 überarbeitet werden sollen. Im übrigen sprach die Synode die „Empfehlung“ aus, daß die Vollversammlung des Verbands die von der Synode ausgesprochenen Anregungen bei der Reform der Verbandssatzung in die Gesamtregelung der Satzung und Geschäftsordnung einbeziehe². Der Verband der Diözesen Deutschlands führte die Satzungsänderung termingerecht durch. Die neue Satzung ist am 1. Januar 1977 in Kraft getreten.

Die Empfehlungen der Synode zielten in erster Linie auf eine stärkere Beteiligung der Laien an der Entscheidungsfindung in den Verbandsgremien und hier vor allem auf eine Berücksichtigung der Voten der Diözesanpastoralräte. Bei grundsätzlicher Anerkennung und Würdigung des Anliegens der Synode und der Bedeutung und Notwendigkeit einer intensiveren Mitwirkung der Laien an den Angelegenheiten des VDD sahen die Gremien des Verbands auf Grund der vorliegenden Erfahrungen in einer personellen Ausweitung des Verbands keine hilfreiche und zukunftssträchtige Lösung. Maßgebliche Repräsentanten des Verbands forderten vielmehr eine größere Flexibilität, Unkompliziertheit und Effizienz der Entscheidungsprozesse innerhalb des Verbands. Sie sahen mit Recht in einer zahlenmäßigen Vergrößerung der Gremien keine Reform, sondern einen Schritt in die verkehrte Richtung. Sie beriefen sich auf die unbestreitbare Erfahrungstatsache, daß ein Gremium um so schwerfälliger und ineffizienter wird, je größer es ist. Nicht eine Vergrößerung der Zahl der Mitglieder der Verbandsorgane wurde hier als Ziel angesehen, sondern im Gegenteil eine erhebliche Reduzierung.

Dies gilt vor allem für das zahlenmäßig größte Verbandsgremium, den Verwaltungsrat des Verbands. In den Verwaltungsrat konnte nach der bis zum 1. Januar 1977 gel-

tenden Satzung von 1968 jede Diözese drei Vertreter entsenden, nämlich je einen Vertreter des Domkapitels, des Diözesanverwaltungsrats und des Diözesankirchensteuerbeirats. Eine Intensivierung der Laienmitwirkung an der Arbeit des VDD hat nach den Vorstellungen der Reformatoren des Verbands im Unterschied zu den Reformideen der Synode an der „Basis“ zu erfolgen, d. h. auf der Ebene eines jeden Bistums. Auf der Diözesanebene und in Zuordnung der Diözesangremien zu ihrem Bischof sollen *alle* Angelegenheiten, die später in den Verbandsgremien zur Beschlußfassung anstehen, eingehend und umfassend erörtert werden.

Reformergebnisse

Die beiden Reformanstöße – der Synodenbeschluß, der unbestritten als Initialzündung für das gesamte Reformwerk anzusehen ist, und die auf langjähriger Erfahrung beruhenden Reformbestrebungen zahlreicher verantwortlicher Mitglieder der Verbandsgremien – führten zu konkreten Reformergebnissen, die im Interesse der Funktionsfähigkeit des VDD zu begrüßen sind, auch wenn dabei nicht alle Erwartungen, die an die Reform des Verbands der Diözesen Deutschlands geknüpft wurden, erfüllt werden konnten. Die von der Vollversammlung des Verbands der Diözesen Deutschlands am 1. Dezember 1976 beschlossene und am 1. Januar 1977 in Kraft getretene neue Satzung unterscheidet sich von der bisherigen vor allem dadurch, daß sie die Souveränität der Vollversammlung stark herausstellt, die in Zukunft nicht mehr an ein Veto von Beratungsgremien gebunden ist. Die Struktur des Verwaltungsrats als des eigentlichen beratenden Fachgremiums wurde vereinfacht und dadurch effektiver gestaltet. Die Voten der diözesanen Gremien, deren Auffassungen in die Beratungen des Verwaltungsrats des Verbands eingebracht werden, haben in Zukunft im Ergebnis ein stärkeres Gewicht. Dies insbesondere deshalb, weil nunmehr auch das Votum des Diözesanpastoralrats in den einzelnen Diözesen Berücksichtigung finden muß. Der Meinungsbildungsprozeß wird stärker als bisher in die einzelnen Diözesen verlagert. Den Diözesen fällt die Aufgabe zu, die Voten sämtlicher diözesaner Gremien einzuholen und aufeinander abzustimmen.

Im Fall der aus 21 Diözesanbischöfen der Bundesrepublik bestehenden *Vollversammlung* des Verbands, die die oberste Instanz des VDD darstellt und ausschließlich als Entscheidungsgremium konzipiert ist, hatte die Synode empfohlen, daß diesem Organ je ein von den Pastoralräten eines jeden Bistums zu wählendes Mitglied mit beratender Stimme angehören soll. Damit wäre die Vollversammlung zu einem Gremium von 21 Mitgliedern mit Stimmrecht und zusätzlichen 21 Mitgliedern mit beratender Stimme erweitert worden. Der VDD hat diese Empfehlung der Synode nicht aufgegriffen. Ausschlaggebend hierfür war die Erwägung, daß die Vollversammlung nach der Gesamtkonzeption des Verbands ein Entscheidungsgremium darstellt, dessen Aufgabe nicht darin bestehen kann, die im Verwaltungsrat und den übrigen Gremien bereits ein-

gehend diskutierten Materien noch einmal in ihrer Gesamtheit zur Beratung zu stellen. Es blieb daher bei der bisherigen Regelung, daß jeder Bischof einen Berater beiziehen kann.

Dagegen erfuhr der *Verwaltungsrat* des Verbands, der nach der Konzeption der gesamten Verbandsstruktur ein mit einem absoluten Veto jedes einzelnen Mitglieds ausgestattetes Beratungsgremium darstellte, im Rahmen der Reform des VDD eine tiefgreifende Umgestaltung. Nach der Satzung von 1968 konnte jedes Bistum drei stimmberechtigte Vertreter in den Verwaltungsrat des VDD entsenden, von denen je einer von den Domkapiteln, den Diözesanverwaltungsräten und den Diözesankirchensteuer(bei)räten der einzelnen Diözesen entsandt wurde. Der Verwaltungsrat besaß gegenüber der Vollversammlung in sämtlichen Fragen, die finanzielle Dauerverpflichtungen des Verbands, wie z. B. Anstellungsverträge für die Dienststellen und Einrichtungen des Verbands, betrafen, ein *absolutes Veto*, das seine rechtliche Grundlage in § 6 Nr. 3 der Satzung von 1968 hatte: „In Fällen, in denen die Rechte der Domkapitel, Diözesanverwaltungsräte und Diözesankirchensteuer(bei)räte nach kirchlichem Recht oder nach den landesgesetzlichen Bestimmungen über die Kirchensteuer berührt werden, sowie in den Fällen einer Änderung der Satzung oder der Geschäftsordnung des Verbands ist Voraussetzung der Beschlußfassung (durch die Vollversammlung) das Vorliegen eines Beschlusses des Verwaltungsrates, bei dem *alle* Mitglieder zugestimmt haben, die Gremien vertreten, deren Rechte durch den betreffenden Antrag berührt werden.“ Das bedeutete im Ergebnis, daß ein Vorhaben oder ein Antrag bereits dann gescheitert war, wenn auch nur ein einziges Mitglied des Verwaltungsrats unter Berufung auf die Bestimmung des § 6 der Verbandssatzung mit Nein stimmte.

Die Synode hatte zur Reform des Verwaltungsrats vorgeschlagen, daß auch in Zukunft jedes Bistum drei Vertreter in den Verwaltungsrat entsenden sollte, jedoch mit der Maßgabe, daß der Diözesanverwaltungsrat und das Domkapitel eines jeden Bistums nicht mehr wie bisher je einen eigenen, sondern einen gemeinsamen Vertreter entsenden sollten. Dafür sollte in Zukunft ein eigener gewählter Vertreter des Diözesanpastoralrats in den Verwaltungsrat des Verbands entsandt werden. Die Gesamtzahl der Mitglieder des für seine Arbeit von Anfang an zu schwerfälligen Organs „Verwaltungsrat“ wäre damit mit 63 Mitgliedern gegenüber der bisherigen Satzung von 1968 unverändert geblieben.

In Abänderung dieses Synodenvorschlags hat nach § 7 der neuen Satzung vom 1. Dezember 1976 künftig jedes Mitglied des Verbands, d. h. jede Diözese, im Verwaltungsrat nur noch „eine Stimme, bei deren Abgabe die Voten der diözesanen Gremien, nämlich des Kirchensteuerrats, des Domkapitels, des Diözesanverwaltungsrats, des Diözesanpastoralrats bzw. der vergleichbaren Gremien zu berücksichtigen sind, soweit deren Rechte nach kirchlichen oder staatlichen Bestimmungen berührt sind“. Jede Diözese hat jedoch die Möglichkeit, neben dem Vertreter, der als „Stimmträger“ des Bistums entsandt wird, einen weiteren Vertreter als Berater in den Verwaltungsrat des VDD zu delegieren. Um dem Anliegen der Synode auf stärkere Mitwirkung der Laien

zu entsprechen, werden gegenwärtig im Bereich des Verbands Richtlinien erarbeitet, in denen den Bischöfen empfohlen werden soll, bei der Bestellung des zweiten Vertreters eines jeden Bistums nach Möglichkeit den Anregungen des Diözesanpastoralrats zu entsprechen.

Ein wesentlicher Vorteil der neuen Regelung besteht darin, daß im Verwaltungsrat des Verbands in Zukunft jede Diözese nur noch mit *einer* Stimme sprechen kann und daher alle Gremien eines jeden Bistums gezwungen sind, sich vorher untereinander abzustimmen, wie das Bistum im Verwaltungsrat bei der Beschlußfassung, z. B. zu den einzelnen Haushaltstiteln, votieren soll. Nach der früheren Verbandssatzung konnten die drei Vertreter eines jeden Bistums gegensätzliche Voten abgeben und sich im Ergebnis widersprechen. Nach der neuen Satzung hat die eine Stimme jedes Bistums, vor deren Abgabe alle zuständigen Gremien der Diözese gehört wurden, ein ungleich stärkeres Gewicht.

Eine größere Flexibilität der Entscheidungsprozesse auf der Ebene des VDD wurde schließlich dadurch erreicht, daß in Zukunft die Vollversammlung nicht mehr an das einstimmige Votum aller Vertreter des Verwaltungsrats bzw. an ein Veto dieses Verbandsgremiums gebunden ist. Diese Neuerung, die sich mit den Reformforderungen der Synode deckt, wurde von maßgeblichen Repräsentanten des Verbands seit langer Zeit energisch verlangt. Sie stellt neben der Tatsache, daß jede Diözese im Verwaltungsrat in Zukunft nur durch eine Stimme vertreten wird, die bedeutsamste und für das gute Funktionieren des Verbands in der Zukunft bei weitem wichtigste Änderung der Verfassung des VDD dar. Nach wie vor müssen jedoch auch in Zukunft alle wichtigen Vorlagen dem Verwaltungsrat zugeleitet werden. Nach § 13 der neuen Satzung soll dabei möglichst Einstimmigkeit erreicht werden. Wird diese erstrebte und erstrebenswerte Einstimmigkeit nicht erreicht, sind die „dissenting votes“ mit Begründung der Vollversammlung vorzulegen.

Ein weiteres Gremium des Verbands, der aus fünf Bischöfen und fünf Beratern bestehende *Verbandsausschuß*, hat die Aufgabe, den Haushalt des Verbands für die Vollversammlung vorzubereiten, den Geschäftsführer des Verbands bei seiner Tätigkeit zu überwachen und in den Zeiten zwischen den Sitzungen der Vollversammlung unaufschiebbare Entscheidungen größeren Ausmaßes im Rahmen der satzungsmäßigen Kompetenzen zu treffen. Dieses Gremium wurde aus grundsätzlichen Erwägungen und auch im Interesse der Effizienz seiner Tätigkeit ebenfalls nicht erweitert. Entsprechend der Grundstruktur des Verbands der Diözesen liegen die Beschlußrechte ausschließlich bei den Diözesanbischöfen. Allen anderen Mitgliedern und Repräsentanten der Verbandsgremien kann daher nur ein beratendes Stimmrecht eingeräumt werden.

Nach den Empfehlungen der Synode sollten dem Verbandsausschuß neben drei Bischöfen und drei von der Vollversammlung gewählten Mitgliedern neun Vertreter diözesaner Gremien, darunter drei Vertreter der Diözesanpastoralräte, insgesamt also fünfzehn Mitglieder angehören, und zwar mit *gleichem* Stimmrecht. Aus den genannten grundsätzlichen Erwägungen und wohl auch im Interesse einer raschen Entscheidungs-

fähigkeit dieses in besonderem Maß auf Flexibilität und schnelle Verständigung angelegten Verbandsorgans beließ es die Vollversammlung bei insgesamt zehn Mitgliedern, von denen die fünf Bischöfe Stimmrecht, die fünf anderen Mitglieder, darunter zwei Laien, beratende Stimme haben. Praktische Gesichtspunkte sprechen dafür, den Verbandsausschuß, der zu raschen Entscheidungen in der Lage sein muß, nicht zu vergrößern und auch nur mit Persönlichkeiten zu besetzen, die auf Grund ständiger Befassung mit den einschlägigen Materien über eine besonders hohe Sachkompetenz verfügen.

Keine Mediatisierung einzelner Bistümer

In einem bedeutsamen Punkt hat die Vollversammlung des Verbands den Erwartungen verschiedener Diözesen sowie einer Reihe von Mitgliedern von Verbandsgremien und auch den Empfehlungen der Synode nicht entsprochen: Das Erfordernis der Einstimmigkeit für die Beschlüsse der Vollversammlung, die tragende Säule der bisherigen Verbandsstruktur, wollte die Synode auf vier Fälle reduziert wissen, nämlich auf die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Verbands, die Festlegung der Verbandsumlage und die Änderung des Verteilungsschlüssels der Umlage. In allen übrigen Fällen sollte nach diesen Reformvorstellungen die Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit entscheiden können. Für die Verbandspraxis hätte das bedeutet, daß widerstrebende Bistümer in vielen Fällen überstimmt und majorisiert werden könnten. Mit Rücksicht auf die durch das kirchliche Recht normierte Eigenständigkeit jeder einzelnen Diözese und die ebenfalls im kirchlichen Recht grundgelegte Letztverantwortlichkeit eines jeden Diözesanbischofs für seine Diözese erschienen den Diözesanbischöfen diese Synodenempfehlungen schlechthin unannehmbar.

§ 11 der neuen Satzung bestimmt daher, daß Einstimmigkeit der Mitglieder der Vollversammlung auch für die Zukunft erforderlich ist bei der Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung des Verbands, der Übernahme neuer Aufgaben, der Ausweitung bestehender Aufgaben, der Errichtung neuer Dienststellen und sonstiger Einrichtungen des Verbands, der Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen, ferner bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und einer Reihe ähnlicher Rechtsgeschäfte und schließlich bei der Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes. § 11 Nr. 3 der Satzung verpflichtet die Diözesanbischöfe ferner, bei ihrer Beschlußfassung die Voten derjenigen diözesanen Gremien zu berücksichtigen, deren Rechte nach kirchlichen oder staatlichen Bestimmungen berührt sind. Bei allen Beschlüssen, die der Einstimmigkeit bedürfen, ist die Stellungnahme des Verwaltungsrats einzuholen. Auf diese Weise finden die Rechte und die Auffassungen der Domkapitel, Diözesanverwaltungsräte, Diözesankirchensteuerräte und Diözesanpastoralräte bei den Beschlüssen der Vollversammlung gebührende Berücksichtigung.

Schließlich ist vorgesehen, daß die aus zwölf Mitgliedern der Deutschen Bischofskonferenz und zwölf Mitgliedern des Zentralkomitees der deutschen Katholiken be-

stehende „Gemeinsame Konferenz“, deren konstituierende Sitzung am 22. November 1976 stattgefunden hat, Vorschläge für die Schwerpunktbildung im Haushalt des Verbands der Diözesen erarbeitet, die bei der Aufstellung des Verbandshaushalts berücksichtigt werden sollen. Die Geschäftsordnung für die Gemeinsame Konferenz enthält darüber eine ausdrückliche Bestimmung.

Die neue Satzung des Verbands der Diözesen Deutschlands, die nach langwierigen und intensiven Beratungen der Satzungskommission des Verbands und ihrer Unterkommission beschlossen wurde, verwirklicht eine Reihe wertvoller Anregungen der Gemeinsamen Synode und verspricht in ihrer Anwendung für die Zukunft ein bedeutend größeres Maß an Effizienz, Flexibilität, Zeitersparnis, Einfachheit und Sparsamkeit bei der Durchführung der überdiözesanen Aufgaben der Kirche in Deutschland im nationalen Bereich und für die Weltkirche.

ANMERKUNGEN

¹ Der Vertrag über die Gründung des Verbands der Diözesen Deutschlands vom 4. März 1968 und die Satzung des Verbands sind in den Amtsblättern aller Diözesen, die Mitglieder des Verbands sind, veröffentlicht worden, z. B. für das Erzbistum Köln in: Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 108 (1968) 261 ff. Auch die Neufassung der Satzung wurde in den Amtsblättern aller Diözesen verkündet, z. B. für das Erzbistum Köln: ebd. 117 (1977) 11 ff. Sitz des Verbands ist *München*. Die Gründung des Verbands der Diözesen Deutschlands wurde ferner bekanntgegeben in: Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus 1968, 281 ff.; die Neufassung der Satzung demnächst ebd.; ferner im Bundesanzeiger, Nr. 192 vom 11. 10. 1968, 1; die Neufassung der Satzung ebd. Nr. 45 vom 5. 3. 1977, 10. Vgl. zum Ganzen ferner K.-E. Schlieff, die Organisationsstruktur der katholischen Kirche, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. v. E. Friesenhahn und U. Scheuner in Verbindung mit J. Listl, Bd. 1 (Berlin 1974) 311 ff.

² Wortlaut der „Anordnung“ und der in der „Empfehlung“ ausgesprochenen Anregungen in: Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Beschlüsse der Vollversammlung, Offizielle Gesamtausgabe I (Freiburg 1976) 675 ff.